

1. Grundsätze der Finanzverwaltung

1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Aufgabenverteilung und die Organisation der Finanzverwaltung werden durch unterschiedliche rechtliche Vorgaben bestimmt. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Verfassungsrang, in einfachgesetzlichen Bestimmungen und in Verordnungen. Sie regeln allgemeine Grundsätze, die bei der Organisation der Verwaltung zu beachten sind, bis hin zu konkreten Regelungen zur Zuständigkeit in Bezug auf einzelne Abgabarten.

1.1.1. Bundesverfassung

Grundlage für die Zuständigkeit des Abgabewesens des Bundes ist Art 13 Abs 1 B-VG. Dieser sieht vor, dass die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabewesens durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz, geregelt werden.

Von Bedeutung für die Organisation und Aufgabenverteilung der Verwaltung ist der im Art 51 Abs 8 B-VG verankerte Grundsatz der Wirkungsorientierung. Dieser Grundsatz beschränkt sich aber nicht nur auf die Haushaltsführung, sondern geht darüber hinaus und umfasst auch die Struktur der Bundesministerien sowie deren nachgeordnete Dienststellen. Demnach haben die Bundesminister in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes so strukturiert sind, dass sie den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz dienen (§ 3a BMG). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Wirkungsorientierung umfasst des Weiteren die Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Bei einer wirkungsorientierten Verwaltung erfolgt die Steuerung nicht primär über die zur Verfügung stehenden Ressourcen, sondern über die angestrebten Wirkungen in der Gesellschaft.¹ Daher ist Maßstab für die Verwaltungshandlung die Effektivität der von der öffentlichen Verwaltung gesetzten Aktivitäten. Daneben gilt weiterhin der Grundsatz der Effizienz der Verwaltung. Die Wirkungsorientierung soll des Weiteren zur Transparenz der Leistungen der Verwaltung und zur Forcierung der Ergebnisverantwortung der Führungskräfte der Verwaltung beitragen.²

Die Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung durch die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter ist im Art 77 Abs 1 des B-VG definiert. Auf Grundlage des Abs 2 dieses Artikels kann ein Bundesgesetz zur Bestimmung der Zahl der Bundesministerien, deren Wirkungsbereich und ihre Einrichtung erlassen werden.

1.1.2. Bundesministeriengesetz

Mit dem Bundesministeriengesetz³ werden die einzelnen Ministerien und deren Wirkungsbereich im Sinne des B-VG festgelegt. Dieses Gesetz regelt im § 4 die Dienstaufsicht, durch die die gesetzmäßige, zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Besorgung über die den Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes sichergestellt werden soll, wobei bei der Struktur der Organisation und Gliederung der Bundesministerien die erwähnten Grundsätze der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz gemäß Art 51 Abs 8 B-VG umzusetzen sind.

¹ Vgl. *Seiwald/Gepp/Thaller*, 2011, S 11.

² Vgl. *Seiwald/Gepp/Thaller*, 2011, S 14.

³ BMG 1986 BGBl Nr 76/1986.

1. Grundsätze der Finanzverwaltung

Die Gliederung der Bundesministerien in Sektionen und deren Untergliederung in Abteilungen ist im § 7 BMG festgelegt. Im Interesse des besseren Zusammenwirkens können mehrere Abteilungen zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Die Zahl der Sektionen und Abteilungen sowie allenfalls die Einrichtung von Gruppen, Referaten und die Aufteilung der Geschäfte sind in der Geschäftseinteilung der jeweiligen Bundesministerien festzusetzen. In der Geschäftseinteilung, die zur öffentlichen Einsicht⁴ aufzulegen ist, wird die Zuteilung der Bediensteten zu den Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referaten mindestens einmal jährlich ausgewiesen (§ 7 BMG).

Soweit ein Bundesminister einen Staatssekretär mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betraut hat, ist der Staatssekretär berechtigt, Weisungen zu erteilen (§ 11 BMG).

Anlage F zu § 2 BMG enthält die Aufzählung der zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen zugehörigen Aufgabengebiete. Dazu gehören unter anderem:

- Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden; Angelegenheiten der Bundesverwaltungsabgaben
- Zollwesen
- Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiet der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge
- Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes
- Angelegenheiten des Bundesfinanzgerichtes
- Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder auf dem Gebiet der Beratung und Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafsachen

1.1.3. Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG)⁵ regelt den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes. Dem Bundesministerium für Finanzen obliegt die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung besondere Organisationseinheiten mit bundesweitem und/oder regionalem Wirkungsbereich einrichten, soweit dies organisatorisch zweckmäßig ist und einer einfachen und Kosten sparenden Vollziehung wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dient. Diese Organisationseinheiten werden bei Erfüllung ihrer Aufgaben für den Bundesminister für Finanzen tätig (§ 8 Abs 1 AVOG 2010).

Der Sitz (die Sitze) und der Amtsbereich der Abgabenbehörden werden mittels Verordnung unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen, einfachen und Kosten sparenden Vollziehung, wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung nach regionalen Gesichtspunkten der Verwaltung festgelegt (§ 9 AVOG 2010). Die Einrichtung der Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis, des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel mit Sitz in Wien als Finanzamt mit besonderem Aufgabenkreis sowie der Sitz und Amtsbereich der Zollämter ist in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010⁶ in den §§ 4 und 11 normiert.

⁴ Die aktuelle Version der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Finanzen unter https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-organisation/GPE_20032014_3.pdf?4al6q8 [31.3.2014].

⁵ AVOG 2010 BGBl I Nr 9/2010.

⁶ AVOG 2010 – DV, BGBl II Nr 110/2013.

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung besondere Organisationseinheiten mit bundesweitem und/oder regionalem Wirkungsbereich zur Besorgung der Geschäfte der Steuer- und Zollverwaltung einrichten, soweit dies organisatorisch zweckmäßig ist und einer einfachen und Kosten sparenden Vollziehung wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dient. Diese Organisationseinheiten werden bei Erfüllung ihrer Aufgaben als Organe der Abgabenbehörden tätig (§ 9 Abs 3 AVOG 2010). Auf Grundlage dieser Bestimmung wurde die Finanzpolizei als besondere Organisationseinheit mit Sitz in Wien und Dienststellen bei allen Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis eingerichtet (§ 10b AVOG 2010 DV).

Waren bis zum Inkrafttreten des AVOG 2010 Bestimmungen sowohl der Zuständigkeit in der BAO und im AVOG geregelt, so sind nunmehr sowohl die sachliche als auch die örtliche Zuständigkeit regelnden Normen im AVOG 2010 zusammengefasst. Die im AVOG 2010 verwendeten allgemeinen Begriffe (wie insbesondere „Abgabe“, „Abgabepflichtiger“, „Erhebung“, „Wohnsitz“ oder „gewöhnlicher Aufenthalt“) entsprechen daher jenen in der BAO.⁷

Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit wird zwischen Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis, mit erweitertem und mit besonderem Aufgabenkreis unterschieden.

Den **Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis** (§ 13 AVOG 2010) obliegen:

- die Erhebung der Abgaben im Sinne des § 49 Abs 2 BAO, soweit diese nicht durch Abgabenvorschriften anderen Behörden übertragen ist,
- die Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit, die Weiterleitung von Anträgen auf Vorsteuererstattung für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung von Art 18 der Richtlinie 2008/9/EG,
- die Vollziehung der den Abgabenbehörden mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und dem Glücksspielgesetz zugewiesenen Aufgaben,
- für das gesamte Bundesgebiet die Entgegennahme von Anbringen in den von Finanzämtern zu vollziehenden Abgabenangelegenheiten zur Weiterleitung an das im Anbringen bezeichnete Finanzamt. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten der Abgabenvollstreckung. Die Weiterleitung ist nur in jenen Fällen fristwährend, in denen das für das Anbringen zuständige Finanzamt bezeichnet ist.

Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis (§§ 14–18 AVOG 2010) nehmen die folgenden zusätzlichen Aufgaben wahr:

Gemäß § 15 Abs 1 AVOG 2010 obliegt dem Finanzamt Wien 1/23 für den Bereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im Bereich des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1988, ausgenommen Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 sowie kleine und mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

- die Erhebung der Körperschaft-, der Umsatz- und der Stiftungseingangssteuer
- die Erhebung der zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff EStG 1988) und die Abgabe von Zuwendungen
- die Wahrnehmung der Angelegenheiten des vorzunehmenden Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 99 ff EStG 1988)

⁷ Vgl. Erläuterungen zu § 20 AVOG 2010 unter https://www.bmf.gv.at/steuern/Beg_AVOG_2010-Er-laeterungen.pdf?40xikr [13.04.2014].

1. Grundsätze der Finanzverwaltung

- als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn
- die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992
- die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer.

Dem Finanzamt Wien 1/23 obliegt für den Amtsbereich der Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis mit Sitz in Wien die Erhebung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, der Dienstgeberbeiträge (§§ 41 ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967) sowie die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Abzugsteuern beschränkt Steuerpflichtiger (§ 16 Abs 3 AVOG 2010).

Dem Finanzamt Wien 8/16/17 obliegt für den Amtsbereich der Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis mit Sitz in Wien die Erhebung der Normverbrauchsabgabe in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbes gemäß § 1 Z 2 des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991 und der erstmaligen Zulassung gemäß § 1 Z 3 des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991, die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben sowie die Erhebung der Normverbrauchsabgabe beim innergemeinschaftlichen Erwerb durch und der erstmaligen Zulassung auf Fahrzeughändler jedoch nur für seinen Amtsbereich (§ 16 Abs 4 AVOG 2010).

Dem Finanzamt Graz-Stadt obliegt für das gesamte Bundesgebiet die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmern, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen (§ 17 AVOG 2010).

Dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart obliegt für das gesamte Bundesgebiet die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückzahlung von Abgaben, und die Rückzahlung gemäß § 21 Abs 1 Z 1a Körperschaftsteuergesetz 1988 sowie gemäß § 240 Abs 3 Bundesabgabenordnung (BAO) an ausländische Einrichtungen im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes (§ 18 AVOG 2010).

Dem Bundesminister für Finanzen obliegt die Vergütung der Umsatzsteuer, Elektrizitäts- und Erdgasabgabe an internationale Organisationen und deren Vergütungsrechte (§ 18 Abs 2 AVOG 2010).

Als **Finanzamt mit besonderem Aufgabenkreis** besteht das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Diesem obliegt für das gesamte Bundesgebiet die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrsteuern, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer, der Spielbankabgabe, der Konzessionsabgabe, der Glücksspielabgaben sowie der Flugabgabe (§ 19 AVOG 2010).

Den **Zollämtern** obliegen für ihren Amtsbereich unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden und der den Zollämtern durch sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben die Vollziehung des Zollrechts (§§ 1 und 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz, ZollR-DG), die Erhebung der Verbrauchsteuern, die Vollziehung des Tabakmonopolesgesetzes 1996 (TabMG 1996), die Erhebung des Altlastenbeitrages sowie die Vollziehung der Gemeinsamen Marktordnungsorganisation einschließlich der Ausfuhrerstattungen, soweit die Zollbehörden zuständig sind. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können Zollämter, sofern es organisatorisch zweckmäßig ist, bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedarfes, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen sowie zur Bewilligung eines Nebenwegverkehrs gemäß § 21 ZollR-DG an diesem Nebenweg Zollstellen einrichten (§ 27 AVOG 2010). Die Zuständigkeit der Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörden ist im Finanzstrafgesetz geregelt (§ 29 AVOG 2010).

Die Befugnisse der **Finanzpolizei** sind durch § 12 AVOG 2010 bestimmt.

Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit sind die Regelungen betreffend Wohnsitzfinanzamt, Betriebsfinanzamt und Lagefinanzamt heranzuziehen. Hinzu kommen

noch Sonderzuständigkeitsregelungen in Bezug auf die beschränkte Steuerpflicht, Gebühren und Verkehrsteuern sowie die Regelung zur Subsidiarzuständigkeit.

Wohnsitzfinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bereich der Abgabepflichtige einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter gilt als Wohnsitzfinanzamt jenes, in dessen Bereich sich der Abgabepflichtige überwiegend aufhält (§ 20 AVOG 2010 iVm § 26 BAO). Das Wohnsitzfinanzamt ist zuständig für die Erhebung der Einkommensteuer bei unbeschränkter Steuerpflicht, der Umsatzsteuer, der Dienstgeberbeiträge (§§ 41 ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967), der Kammerumlage (§§ 122 und 126 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG). Das Wohnsitzfinanzamt des Abfuhrpflichtigen ist zuständig in Angelegenheiten der Abzugsteuern (§ 20 AVOG 2010).

Aus wichtigem Grund kann der Abgabepflichtige die Delegation (§ 3 AVOG 2010) auf ein anderes Finanzamt, in dessen Bereich sich eine Betriebsstätte des Abgabepflichtigen befindet, beantragen.

Betriebsfinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bereich eine Körperschaft, Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Vermögensmasse ihren Ort der Geschäftsleitung (§ 27 Abs 2 BAO) oder, sofern dieser nicht im Inland gelegen ist, ihren inländischen Sitz hat oder hatte (§ 21 Abs 1 AVOG 2010). Es ist zuständig für die Erhebung der Körperschaftsteuer der genannten Steuersubjekte, der Umsatzsteuer, der Dienstgeberbeiträge (§§ 41 ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967), für die Feststellung von Einkünften (§ 188 BAO) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, die Erhebung der Kammerumlage (§§ 122 und 126 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG). Das Betriebsfinanzamt des Abfuhrpflichtigen ist zuständig in Angelegenheiten der Abzugsteuern, einschließlich Vorschreibung der Kapitalertragsteuer gemäß § 95 Abs 5 EStG 1988 (§ 21 Abs 2 AVOG 2010).

Lagefinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist. Erstreckt sich diese auf den Bereich mehrerer Finanzämter, so gilt als Lagefinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist. Es ist zuständig für die Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens und die damit zusammenhängende Erhebung der Umsatzsteuer und des Dienstgeberbeitrages (§§ 41 ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967) sowie die damit zusammenhängenden Angelegenheiten der Abzugsteuern, sofern keine betrieblichen Einkünfte erzielt werden, die Feststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 sowie für die Zerlegung der Einheitswerte für Zwecke der Grundsteuer und für die Erhebung der Grundsteuer bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge (§ 22 AVOG 2010).

Für die Erhebung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Dienstgeberbeiträge (§§ 41 ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967) sowie in Angelegenheiten der Abzugsteuern beschränkt Steuerpflichtiger ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Betriebsstätte, bei Fehlen einer solchen das unbewegliche Vermögen des Abgabepflichtigen befindet; trifft dies für mehrere Finanzämter zu, oder hat der Abgabepflichtige im Inland weder Betriebsstätte noch unbewegliches Vermögen, so richtet sich die Zuständigkeit nach der im § 25 Z 3 AVOG 2010 geregelten Subsidiarzuständigkeit (§ 23 AVOG 2010).

Subsidiarzuständigkeit; soweit über die örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden nichts anderes bestimmt wird, richtet sich diese in Sachen, die sich auf ein unbeweg-

1. Grundsätze der Finanzverwaltung

liches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes; in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll; und in sonstigen Sachen nach dem letzten Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, in Ermangelung eines solchen oder bei Gefahr im Verzug, nach der Kenntniserlangung vom allenfalls abgabepflichtigen Sachverhalt. Kommen mehrere Finanzämter als örtlich zuständige Finanzämter in Betracht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Anlass zum Einschreiten (§ 25 AVOG 2010).

Die **örtliche Zuständigkeit der Zollämter** bestimmt sich nach den zollrechtlichen Vorschriften. Für die Erhebung der Verbrauchsteuern, soweit diese nicht anlässlich der Einfuhr zu erheben sind, ist, wenn nicht anderes bestimmt wird, das Zollamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Tatbestand verwirklicht wird, an den die Abgabepflicht geknüpft ist. Kann nicht festgestellt werden, wo dieser verwirklicht wurde, so ist jenes Zollamt örtlich zuständig, das zuerst vom abgabepflichtigen Sachverhalt Kenntnis erlangt (§ 28 AVOG 2010).

Mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 werden die folgenden **Sonderzuständigkeiten** festgelegt:

- Die Sonderzuständigkeiten für die Unternehmensgruppen im Sinne des § 9 KStG 1988 (§ 5 AVOG 2010-DV).
- Die Aufgaben im Bereich der Einheitsbewertung des Grundbesitzes und im Bereich der Bodenschätzung werden von den allgemeinen Finanzämtern mit Sitz in Wien auf das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel übertragen. Davon ausgenommen ist die Zuständigkeit für die Bodenwertabgabe, für die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die vom Grundsteuermessbetrag abgeleiteten Beiträge (§ 8 AVOG 2010).
- Die mit der Entgegennahme von Barzahlungen (§ 211 Abs 1 lit a der BAO) betrauten Organe eines Finanzamtes können diese Tätigkeiten für jedes Finanzamt ausüben (§ 10a Abs 1 AVOG 2010-DV).
- Die mit der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen betrauten Organe (§ 5 Abs 2 der Abgabenexekutionsordnung) der Finanzämter mit Sitz in Wien können diese Tätigkeiten für jedes der genannten Finanzämter ausüben (§ 10a Abs 2 AVOG 2010-DV).
- Die mit der Durchführung von gemeinsamen Prüfungen lohnabhängiger Abgaben (§§ 86 ff des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl Nr 400 in der geltenden Fassung) betrauten Organe der Finanzämter Wien 1/23 und Wien 12/13/14 Purkersdorf können diese Tätigkeit einschließlich der Auswahl der zu prüfenden Fälle für jedes Finanzamt mit Sitz in Wien ausüben, sowie mit diesen Prüfungen zusammenhängende Bescheide erlassen (§ 10a Abs 3 AVOG 2010-DV).
- Die mit der Erledigung der folgenden Angelegenheiten betrauten Organe des Finanzamtes Wien 8/16/17 können diese Tätigkeiten für jedes Finanzamt mit Sitz in Wien ausüben: Die Vergabe von Steuernummern und von UID-Nummern, die Ausstellung von Ansässigkeitsbescheinigungen, von Bescheinigungen, dass keine fälligen Abgabenforderungen bestehen, von Bestätigungen über den Bezug von Familienbeihilfe, über den Bezug von Familienbeihilfe für den anderen Elternteil, darüber, ob eine Person steuerlich erfasst ist oder war, nicht erfasst ist oder um Vergabe einer Steuernummer angesucht hat sowie die Überwachung des Einganges von Abgabenerklärungen einschließlich der damit zusammenhängenden Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen sowie die Entscheidung über Fristerstreckungsanträge (§ 10a Abs 4 AVOG 2010-DV).

- Werden Organe eines Finanzamtes nach den vorstehenden Absätzen für ein anderes Finanzamt tätig, so ist ihr Handeln dem jeweils zuständigen Finanzamt zuzurechnen (§ 10a Abs 5 AVOG 2010-DV).
- Die Sonderzuständigkeiten im Aufgabenbereich des Zolls normieren die §§ 12–19 der AVOG 2010-DV.

Weiters sieht die Durchführungsverordnung die Übertragung von aufgezählten Aufgaben nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz, Entschädigungsgesetz CSSR, sowie nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Rundfunkgebührengesetz und dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 an bestimmte Abgabenbehörden erster Instanz vor (§ 10 AVOG 2010-DV).

1.1.4. Bundesabgabenordnung

In der Bundesabgabenordnung⁸ (BAO) wird das Abgabenverfahren geregelt. Die in Abschnitte gegliederte BAO definiert

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Abgabenbehörden und Parteien
3. Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen
4. Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung der Abgaben
5. Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung und Festsetzung der Abgaben
6. Einhebung der Abgaben
7. Rechtsschutz
8. Kosten
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abgabenbehörden sind die mit der Erhebung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträge betrauten Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (§ 52), der Länder und Gemeinden (§ 49 Abs 1 BAO). Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen (§ 50 BAO). Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis obliegt aber für das gesamte Bundesgebiet die Entgegennahme von Anbringen in den von Finanzämtern zu vollziehenden Abgabenangelegenheiten zur Weiterleitung an das im Anbringen bezeichnete Finanzamt. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten der Abgabenvollstreckung. Die Weiterleitung ist nur in jenen Fällen fristwährend, in denen das für das Anbringen zuständige Finanzamt bezeichnet ist (§ 13 Abs. 2 AVOG).

Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind für die Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes die Vorschriften des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010 maßgeblich (§ 52 BAO). Die vor Inkrafttreten des AVOG 2010 gültigen örtlichen Zuständigkeitsregelungen der BAO (§§ 53 bis 67) wurden in das AVOG 2010 übernommen.

Die Bundesabgabenordnung sieht mit dem § 70 folgende **Subsidiarzuständigkeit** vor. Soweit über die örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden nicht anderes bestimmt wird, richtet sich diese:

- in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes
- in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll

⁸ BAO BGBl 194/1961, S 178.

1. Grundsätze der Finanzverwaltung

- in sonstigen Sachen zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten

Den Begriff **Partei** definiert § 78 der BAO. Demnach ist Partei im Abgabeverfahren der Abgabepflichtige und im Beschwerdeverfahren auch jeder, der eine Beschwerde einbringt, einem Beschwerdeverfahren beigetreten ist oder ohne Beschwerdeführer zu sein, einen Vorlageantrag gestellt hat. Parteien des Abgabeverfahrens sind ferner:

- wenn die Erlassung von Feststellungsbescheiden vorgesehen ist, diejenigen, an die diese Bescheide ergehen (§ 78 Abs 2 lit a iVm § 191 Abs 1 und 2 BAO),
- wenn nach den Abgabenvorschriften Steuermessbeträge oder Einheitswerte zu zerlegen oder zuzuteilen sind, die Körperschaften, denen ein Zerlegungsanteil zugeteilt worden ist oder die auf eine Zuteilung Anspruch erheben (§ 78 Abs 2 lit b iVm § 191 Abs 1 und 2 BAO).

Andere als die genannten Personen haben die Rechtsstellung einer Partei dann und insoweit, als sie auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeit einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder als sich die Tätigkeit einer Abgabenbehörde auf sie bezieht (§ 78 Abs 3 iVm § 191 Abs 1 und 2 BAO).

Bestimmungen in Bezug auf die Art der Einbringung von **Anbringen** finden sich im § 85 ff der Bundesabgabenordnung. Entsprechend dem Abs 1 des § 85 der BAO sind Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs 3 schriftlich einzureichen. Absatz 3 legt fest, wann die Abgabenbehörde mündliche Anbringen im Sinne im Abs 1 entgegenzunehmen hat:

- wenn dies die Abgabenvorschriften vorsehen, oder
- wenn dies für die Abwicklung des Abgabeverfahrens zweckmäßig ist, oder
- wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.

Überdies ist die Abgabenbehörde zur Entgegennahme mündlicher Anbringen nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden⁹ verpflichtet, die bei der Abgabenbehörde durch Anschlag kundzumachen sind.

Anbringen, die nicht unter § 85 Abs 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens Schriftlichkeit erfordert, in welchem Fall § 85 Abs 3 mit Ausnahme von lit a und b sinngemäß anzuwenden ist (§ 86 BAO).

Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten, können auch telegraphisch, fernschriftlich oder, soweit es durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zugelassen wird, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden. Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen kann zugelassen werden, dass sich der Einschreiter einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf (§ 86a Abs 1 BAO).

In der Finanzverwaltung ist neben dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutz die in der Bundesabgabenordnung noch zusätzlich festgelegte abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) von wesentlicher Bedeutung. Die Finanzämter sind für die Bürger

⁹ Vgl <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/> [12.3.2014].

deshalb elektronisch nur über FinanzOnline erreichbar, weil gewöhnliche **E-Mails** keine gesicherte Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden ermöglichen. Bei gewöhnlichen E-Mails ist die E-Mail-Adresse kein eindeutiger Nachweis der Identität, sodass die Herkunft von steuerlich relevanten Sachverhalten nicht gesichert ist. Eine Prüfung der Daten auf deren Echtheit ist daher nicht möglich. Allerdings können Bürger über das Verfahren FinanzOnline, wo die Teilnehmenden durch die Registrierung und Anmeldung mit Code oder Bürgerkarte teilnehmen und somit die Identität und das Verwaltungshandeln nachvollziehbar ist, mit den Abgabenbehörden auf elektronischem Wege kommunizieren.

Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über Anbringen der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden (§ 85a BAO).

Das **Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz** 2012¹⁰ hat zu umfassenden Anpassungen in der Bundesabgabenordnung in Bezug auf die Regelungen zum Rechtsmittelverfahren geführt. Neben terminologischen Anpassungen und der Rechtsbereinigung durch Aufhebung nicht mehr anwendbarer bzw in der Praxis bedeutungslos gewordener Bestimmungen kam es unter anderem zu nachstehenden Änderungen (Details siehe Punkt 1.1.6):¹¹

- Änderung der Bestimmungen in Hinblick auf die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit
- die erste und zweite Instanz wird durch Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ersetzt
- Einführung der Maßnahmenbeschwerde und Säumnisbeschwerde
- Normierung der zwingenden Beschwerdevorentscheidung mit Ausnahmen
- Änderungen der Bestimmungen betreffend das Senatsverfahren im Sinn der Anpassung an die Erfordernisse des Bundesfinanzgerichtes
- Regelungen über die Vorlage der Beschwerden und Akten an das Bundesfinanzgericht und die Landesverwaltungsgerichte
- Beibehaltung und Ausbau der hohen Rechtsschutzstandards der Bundesabgabenordnung

In Verbindung mit der Bundesabgabenordnung sind unter anderem folgende **Verordnungen** ergangen:

- über die land- und forstwirtschaftliche Buchführung¹²
- über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen¹³
- über die Einreichung von Anbringen, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form – FinanzOnline-Verordnung 2006¹⁴
- betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen¹⁵
- betreffend Unbilligkeit der Einhebung im Sinn des § 236 BAO¹⁶

¹⁰ Vgl FVwGG 2012, BGBl I Nr 14/2013.

¹¹ Vgl Erläuterungen unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02007/fname_275949.pdf [12.3.2014].

¹² Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Feber 1962 über land- und forstwirtschaftliche Buchführung BGBl Nr 51/1962.

¹³ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen, an die Verwaltungsgerichte sowie an die Finanzämter und Zollämter – BGBl Nr 494/1991 vom 11.9.1991.

¹⁴ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Einreichung von Anbringen, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form BGBl II Nr 97/2006 vom 2.3.2006.

¹⁵ Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen BGBl II Nr 474/2002 vom 17.12.2002.

¹⁶ Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Unbilligkeit der Einhebung im Sinn des § 236 BAO BGBl II Nr 435/2005 vom 20.12.2005.

1. Grundsätze der Finanzverwaltung

- Erleichterungen bei der Losungsermittlung aufgrund der Einzelaufzeichnungspflicht ab 1.1.2007 – Barbewegungsverordnung¹⁷
- weitere für das Abgabeverfahren relevante Bestimmungen enthalten das Zustellgesetz, das Auskunftspflichtgesetz, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 (AVOG 2010), die Verordnungen zum AVOG sowie das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht.

Eine Zusammenfassung wichtiger Informationen zur Bundesabgabenordnung, sowie Erlässe, Richtlinien, Verordnungen und Ergebnisunterlagen hat das BMF auf seiner Homepage im Bereich Steuern/Fristen-Verfahren¹⁸ veröffentlicht. Darunter befinden sich Informationen zu Rechten und Pflichten oder Fristen und Fälligkeiten im Abgabeverfahren. Weitere Informationen betreffen die Möglichkeit, Ratenzahlungen zu vereinbaren, einen Bescheid abändern zu lassen und Nachsicht zu beantragen.

1.1.5. Finanzstrafgesetz

Das Finanzstrafgesetz¹⁹ normiert das Straf- und Strafverfahrensrecht in Angelegenheiten der bundesrechtlich oder durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelten Abgaben und der Monopole. Finanzvergehen sind die in den §§ 33 bis 52 Finanzstrafgesetz mit Strafe bedrohten Taten (Handlungen oder Unterlassungen) natürlicher Personen. Finanzvergehen sind auch andere ausdrücklich mit Strafe bedrohte Taten, wenn sie in einem Bundesgesetz als Finanzvergehen oder als Finanzordnungswidrigkeiten bezeichnet sind (§ 1 Abs 1 FinStrG).

Nach Maßgabe des § 28a sind auch Verbände im Sinne des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes für Finanzvergehen verantwortlich (§ 1 Abs 2 FinStrG). Vorsätzliche Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, sind Verbrechen im Sinne des § 17 Abs 1 Strafgesetzbuch (§ 1 Abs 3 FinStrG).

Was Abgaben im Sinne des Finanzstrafgesetzes sind, ergibt sich aus den Bestimmungen des § 2 Finanzstrafgesetzes. Dies sind:

- die bundesrechtlich geregelten und die durch unmittelbar wirksame Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelten öffentlichen Abgaben sowie die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Abgaben und Beiträge bei Erhebung im Inland von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind (Abs 1 lit a)
- die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer (Abs 1 lit b; seit 1.1.1994 durch die Kommunalsteuer ersetzt, die nicht von den Abgabenbehörden des Bundes, sondern von den Gemeinden erhoben wird und daher nicht unter das FinStrG, sondern gem § 15 KommStG unter das Verwaltungsstrafgesetz fällt)
- die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erhebende Einfuhrumsatzsteuer oder durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union harmonisierte Verbrauchsteuern, sofern der Abgabenanspruch in Zusammenhang mit einem in diesem Staat begangenen Finanzvergehen, das im Inland verfolgt wird, entstanden ist (Abs 1 lit c)
- die Stempel- und Rechtsgebühren und die Konsulargebühren sind – mit Ausnahme der Wettgebühren nach § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG 1957 – keine Abgaben im Sinne des Abs 1 (Abs 2)
- Monopol im Sinne dieses Artikels ist das Tabakmonopol (Abs 3)

¹⁷ Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur vereinfachten Losungsermittlung bei Bareingängen und Barausgängen BGBl Nr 441/2006 vom 21.11.2006.

¹⁸ Vgl <https://www.bmf.gv.at/steuern/fristen-verfahren/fv-bundesabgabenordnung.html> [12.3.2014].

¹⁹ FinStrG BGBl Nr 129/1958, S 136.

Die Finanzstrafbehörden haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Sind zwei oder mehrere Finanzstrafbehörden zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig, so hat jene Behörde das Verfahren durchzuführen, die zuerst vom Finanzvergehen Kenntnis erlangt hat. Untersuchungshandlungen sind nicht deswegen anfechtbar, weil sie von einer unzuständigen Behörde vorgenommen wurden (§ 64 Abs 1 FinStrG).

Auf Grund des § 65 Finanzstrafgesetz haben **Spruchsenate** beim Finanzamt

- Wien 9/18/19 Klosterneuburg als dessen Organ und als Organ sämtlicher Finanzämter der Länder Niederösterreich und Burgenland
- Linz als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Oberösterreich
- Salzburg-Stadt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Salzburg
- Graz-Stadt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Steiermark
- Klagenfurt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Kärnten
- Innsbruck als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Tirol
- Feldkirch als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Vorarlberg

zu bestehen. Diese Spruchsenate bestehen auch als Organe des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Weiters bestehen Spruchsenate beim Zollamt Wien als Organ sämtlicher Zollämter der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland, sowie bei den anderen Zollämtern als deren Organe und Senate für Finanzstrafrecht beim Bundesfinanzgericht (§ 71a Abs 1 FinStrG). Auf Grund des § 66 Abs 1 FinStrG, der eine Verfassungsbestimmung ist, sind die Mitglieder der Spruchsenate in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

Die ab 1.1.2014 geltenden Geschäftsverteilungen der Spruchsenate bei den Finanz- und Zollämtern und deren Zusammensetzung sind gem § 69 Finanzstrafgesetz auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Finanzen²⁰ öffentlich zugänglich.

1.1.6. Bundesfinanzgerichtsgesetz

Der mit 1.1.2014 in Kraft getretene Art 129 des Bundes-Verfassungsgesetz sieht vor, dass für den Bund ein als Bundesverwaltungsgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes und ein als Bundesfinanzgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen bestehen. Diese verfassungsrechtliche Änderung ist Grundlage des an die Stelle des unabhängigen Finanzsenates tretenden Bundesfinanzgerichts, welches über Beschwerden gegen Bescheide eines Finanzamtes in Steuer-, Beihilfen- oder Finanzstrafsachen oder eines Zollamtes in Zoll- oder Finanzstrafsachen sowie gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben (beispielsweise Abfallwirtschaftsgesetz und Vergnügungssteuer) und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben (beispielsweise Parkometerabgabe) entscheidet.²¹ Überdies kann wegen Verletzung der Entscheidungspflicht eine Säumnisbeschwerde (§ 284 BAO) oder gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Abgabenbehörden wegen Rechtswidrigkeit eine sogenannte Maßnahmenbeschwerde (§ 283 BAO) beim Bundesfinanzgericht – in der BAO als Verwaltungsgericht bezeichnet – erhoben werden.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen werden jeweils durch ein eigenes besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt (Art 136 Abs 2 und 3 B-VG). Die Bundesabgabenordnung enthält dazu in § 2a

²⁰ Vgl <https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-organisation/spruchsenate.html> [31.3.2014].

²¹ Vgl <https://www.bfg.gv.at/das-bfg/ueber.html> [21.3.2014].